

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00614 vom 27. März 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00614

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00614 du 27 mars 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00614 del 27 marzo 2025

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines Staatsangehörigen der Dominikanischen Republik mangels dreijähriger Dauer der Ehe und mangels eines persönlichen Härtefalls.] Der Beschwerdeführer war zweimal mit derselben Schweizer Staatsangehörigen verheiratet. Nach der gemeinsamen Ausreise aus der Schweiz wurde die erste Ehe im Ausland geschieden. Die zweite Ehe dauerte weniger als drei Jahre. Ein Anspruch aus dieser ersten Ehe lebt mit der erneuten Heirat und erneuten Einreise nicht wieder auf. Die erste Ehe ist deshalb für die hier zu berechnende Dreijahresfrist im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG nicht anzurechnen (E. 2.1). Ein persönlicher Härtefall ist nicht gegeben und die Rückreise in sein Herkunftsland, wo auch der gemeinsame Sohn des Beschwerdeführers und seiner Ex-Ehegattin lebt, ist ihm zumutbar (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Schliesslich ist nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz ihr pflichtgemässes Ermessen im Sinn von Art. 96 Abs. 1 AIG fehlerhaft ausgeübt hätte oder die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung unverhältnismässig sein könnte. Ebenso ist nicht zu beanstanden und es ist nicht rechtsverletzend, wenn die Vorinstanz die Voraussetzungen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Art. 30 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]) als nicht erfüllt erachtet hat. Der Beschwerdeführer ist in der Dominikanischen Republik aufgewachsen und spricht Spanisch. Er hat erst im Alter von 32 Jahren ein erstes Mal in der Schweiz Aufenthalt begründet und er hat nach dieser ersten Phase in der Schweiz mehrere Jahre in seiner Heimat gelebt, bevor er Mitte 2021 in die Schweiz zurückgekehrt ist. Deshalb dürfte er mit den Verhältnissen und Gepflogenheiten in seiner Heimat ohne Weiteres vertraut sein. Weiter lebt wie erwähnt sein minderjähriger Sohn dort. Ausserdem hat der Beschwerdeführer eine minderjährige Tochter. Aufgrund der Akten und mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass die Tochter sich ebenfalls in der Heimat befindet. Seine gesamte Kernfamilie lebt somit in der Heimat, weshalb er dort zumindest über ein familiäres Beziehungsnetz verfügt. In der Schweiz hat der Beschwerdeführer sich nicht in einem über das bei einer solchen Aufenthaltsdauer zu erwartende Mass hinaus integriert. Soweit er vorbringt, er sei bestens bzw. hervorragend integriert, bleiben diese Behauptungen ohne weitere Ausführungen und werden im Weiteren auch durch nichts belegt (z. B. Empfehlungsschreiben, Arbeitszeugnisse etc.).

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss, in: Alain Griffel, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 46). Im Sinn der obenstehenden Erwägungen erscheinen die Begehren des Beschwerdeführers offensichtlich aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bereits aus diesem Grund abzuweisen (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG) und die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden ist. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer seine Mittellosigkeit ausreichend nachgewiesen hat.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.